

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 96.) Königlichcr Befehl, wegen nicht fernerer Anwendung der Befehlsstellen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XXI. §. 289 und 290. und der Städteordnung auf die gegenwärtige Art der Einquartierung und Verpflegung ausländischer Truppen. Vom 20sten Mai 1812.

Ich überzeuge Mich aus den eingehenden Beschwerden über Prägravationen durch die Einquartierung, daß auf die gegenwärtige Art der Einquartierung und Verpflegung ausländischer Truppen weder die Befehlsstelle des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XXI. §. 289 und 290. Anwendung finden kann, noch daß die Regulirung dieser Last in den Städten als bloße Kommunal Sache, welche sie nicht ist, nach den Vorschriften der Städteordnung den Magisträten und Stadtverordneten überlassen werden darf. Ich will daher die Vorschriften der Städteordnung für das gegenwärtige Einquartierungs- und Verpflegungswesen suspendiren, und überlasse Ihnen, die Einleitung zur Einrichtung besonderer mit dieser Angelegenheit zu beschäftigender Kommissionen, so wie zur Entwerfung eines zweckmäßigen Regulativs über das Marsch-, Einquartierungs- und Verpflegungswesen förderksamst zu treffen.

Potsdam, den 20sten Mai 1812.

Friedrich Wilhelm.

In

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg,
